

1. Gemäß § 12 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung auch weiterhin auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Die Betriebsleitung wird beauftragt, die notwendige Anpassung der Betriebsatzung vorzubereiten.
3. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird entsprechend der beigefügten Anlage festgestellt.

Wirtschaftsplan 2023

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Weinstadt

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 15.12.2022 den Wirtschaftsplan 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit folgenden Beträgen	EUR
	Gesamtbetrag der Erträge	5.655.100
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.655.100
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0
2.	im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen	
a)	aus laufender Geschäftstätigkeit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.283.100
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.366.300
	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	916.800
b)	aus Investitionstätigkeit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.240.000
	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-2.240.000
c)	Finanzierungsmittelbedarf gesamt (a + b)	-1.323.200

d)	aus Finanzierungstätigkeit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.358.700
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.035.500
	Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	1.323.200
e)	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	
	zum Ende des Wirtschaftsjahres (c + d)	0
3.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2.061.000
4.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf	0
5.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.000.000

Weinstadt, den 15.12.2022

Michael Scharmann

Oberbürgermeister